Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 24. Danzig, den 17. Juni. **1854.**

Fortsetzung des Impfplans pro 1854.

Der Herr Kreis=Wundarzt Frenzel impft:

am 27. Juni c. präcise 8 Uhr Morgens in Groß=Golmkau, die Kinder aus Lamenstein, Postelau und Grenzdorf, und revidirt die Kinder aus Klein=, Mittel= und Groß=Golmkau, Zackrczewken, Klopschau und Roschau. Die Fuhre gestellt Klein=Golmkau, in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin= und Groß=Golmkau in Groß=Golmkau 10 Uhr Morgens zur Rückreise;

am 28. Juni c. präcise 8 Uhr Morgens in Langenfelde, die Kinder aus Letzkau, und revidirt die Kinder aus Gemlitz und Langenfelde. Die Fuhre gestellt Letzkau in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin= und Langenfelde in Langenfelde 10 Uhr Morgens zur Rückreise;

am 30. Juni c. präcise 6½ Uhr Morgens in Schüddelkau, die Kinder aus Wonneberg und Zankenczyn, und revidirt die Kinder aus Schüddelkau und Ramban. Die Fuhre gestellt Zankenczyn in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin= und Schüddelkau in Schüddelkau 4 Uhr Nachmittags bereit zur Rückreise.

Danzig, den 10. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Vorstand des preußischen Provinzialvereins für Blindenunterricht in Preußen zu Königsberg hat mir 30 Exemplare seines siebenten Berichts mit der Bitte übersandt, auch in diesem Jahre ihm die Unterstützung unseres Kreises zu gewinnen. Das bisherige segensreiche Wirken des Vereins ist in unserm Kreise nicht unbekannt geblieben, und auch wir sind dem Vereine zu Dank verpflichtet, da er in uneigennütziger Weise einem armen Blinden unseres Kreises die Wohlthaten seiner Lehranstalten angedeihen läßt.— Ich wende mich daher an die Kreiseingesessenen mit der Bitte um milde Beiträge für die Zwecke jenes Vereins, welche dahin zielen: Blinde durch sittliche Bildung, durch Elementarunterricht und durch Unterweisung in Musik und Handarbeiten in den Stand zu setzen, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt ganz oder zum Theile selbst zu erwerben.

Die Ortspolizeibehörden, Oberschulzen und Schulzen des Kreises, sowie alle diejenigen, welche sich berufen fühlen, für den mildthätigen Zweck mitzuwirken, fordere ich auf, sich der Sammlung von Beiträgen zu unterziehen, die eingegangenen Gelder an die hiesige Königl. Kreiskasse abzuführen und mir die Subscriptionslisten binnen 4 Wochen einzureichen. —

Exemplare des siebenten Berichts des Vereins, von denen ich einige bereits vertheilt habe können hier in Empfang genommen werden.

Danzig, den 7. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Am Donnerstage, den 22. Juni cr., Morgens von 10 Uhr ab, sollen die zu der diesjährigen Landwehr-Kavallerie-Uebung von dem Kreise Pr. Stargardt angekauften Pferde gegen gleich baare Bezahlung auf dem Kasernenplatze hieselbst meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Pr. Stargardt, den 9. Juni 1854.

Der Königliche Landrath.

Die bisherige Benutzung des Deiches von Fischerbabke bis Junkertroyl durch das Publikum zum Fahren und Reiten soll von jetzt ab, da die öffentliche Straße nicht auf dem Deiche geht, wiederum aufhören. Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Deich für andere als Deichfuhren mit Schlagbäumen gesperrt sein wird.

Danzig, den 2. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Johann Eduard Claassen ist zum Schulzen von Müggenhall ernannt.

Danzig, den 1. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Wirthschafter Jacob Bandemer ist zum Schulzen in Conradshammer, die Hofbesitzer Eduard Dau und Friedrich Ziehm zu Hohenstein sind zu Schöppen daselbst bestellt worden.

Danzig, den 17. Mai 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Michael Schwarzkopf III. ist zum Schöppen in Schönwarling bestellt worden.

Danzig, den 2. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Knecht Carl Schadey ist am 30. April c. aus dem Dienste des Hofbesitzers Kohbieter in Rostau entlaufen, ohne bisher dorthin zurück zu kehren. Die Ortsbehörden des Kreises, in deren Bereich er sich finden sollte, werden aufgefordert, ihn sofort hieher zu gestellen.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Trutenau; Religion: katholisch; Sprache: deutsch, Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Gesicht: rund und voll; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: etwas; Mund: ziemlich weit; Nase: klein und nach oben gebogen; Besondere Kennzeichen: In Folge eines Falles ein steifes Kreuz.

Danzig, den 8. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Nachdem ich im vorigen Jahre schon angeordnet habe, daß eine Räumung des Prespersees, um die gehörige Vorfluth zu beschaffen, in diesem Jahre vorgenommen werden soll; bestimme ich nunmehr auf den Grund des § 9. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 unter Bezugnahme auf das, die Räumungsverpflichtung feststellende Protokoll vom 30. September 1835, aus welchem sich der letzte Besitzstand in Betreff dieser Verpflichtung ergiebt, daß die Räumung nunmehr sogleich zu bewirken ist. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Der theilweise fast ganz verwachsene Presper-See muß von oben bis zur Junkertroyler Schleuse bis auf 8 Fuß, von dort bis zur Steegnerwerderschen Abmahlmühle bis auf

10 Fuß, von da bis zur Fischerbabker Obermühle bis auf 12 Fuß, und von hier bis zur Ausmündung bis auf 15 Fuß Breite und in der erforderlichen Tiefe ausgegraben werden.

2) Die Grabung erfolgt:
 a. wie oben bis zur Junkertroyler Schleuse durch Junkertroylhof, Stegnerwerder und Glabitz gemeinschaftlich und zwar durch Junkertroylhof von 6 Hufen, durch Stegnerwerder von 1 Hufe 25 Morgen und durch Glabitz von 6 Hufen 3 Morgen,
 b. von der Junkertroyler Schleuse bis zur Stegnerwerderschen Mühle durch Junkertroyl von 12 Hufen,
 c. von dort bis zur Fischerbabker Obermühle durch den Stegnerwerderschen Mühlenverband, wozu Stegnerwerder, Glabitz und Steegen mit 29 Hufen gehören,
 d. von der letztgenannten Mühle bis zur Ausmündung durch die Ortschaften Poppau, Fischerbabke und Steegen von 57 Hufen gemeinschaftlich.

3) Gleichzeitig ist der Presperfee zu krauten und dabei die Vorschrift des § 25. der Anweisung für die Niederungsbewohner zu befolgen. Namentlich muß das am Ufer und im Presperfee befindliche Kraut tief abgehauen und auf das Land gezogen, die ausgegrabene Erde mindestens 3 Fuß vom Ufer abgelegt und dafür gesorgt werden, daß das abgehauene Kraut nicht auf die benachbarten Loose getrieben werde. Damit die Grabung und Krautung in dieser Weise gehörig erfolgen könne und vornehmlich ein freier Platz für den Auswurf stets vorhanden sei, verbleibt es bei der bestehenden Bestimmung, daß zu jeder Seite des Presperfees, in einer Breite von einer Ruthe, Bäume, Sträucher und Kraut fortgeschafft werden müssen.

4) Die Strafen, welche die Anweisung für die Niederungsbewohner für die Nichtbefolgung dieser Vorschriften bestimmt, sind folgende:
 a. für jede fehlende Ruthe Graben-Krautung 5—10 Silbergroschen,
 b. für jede Ruthe fehlerhafte Krautung 2—5 Silbergroschen,
 c. für jede Ruthe unterlassene Reinigung der Grabenborten von Kraut, Strauch und Bäumen 2 bis 5 Silbergroschen,
 d. für jede fehlende Brücke 1 bis 10 Thaler,
 e. für jeden bei der Grabenschau fehlenden Steg 10 bis 20 Silbergroschen,
 f. für denjenigen, der das Kraut aus seinen Grenzen schwimmen läßt, 10 Silbergroschen bis 3 Thaler,
 g. für die Nichtausführung einer angeordneten Vertiefung oder Verbreitung eines Vorfluthgrabens pro Ruthe 10 bis 20 Silbergroschen,
 h. wenn solches mangelhaft geschehen, pro Ruthe 6 bis 10 Silbergroschen.

In allen diesen Fällen soll außerdem das Fehlende auf Kosten des Säumigen sogleich nachgearbeitet werden.

5) Die Schlickgeschwornen haben fortan darauf zu halten, daß der Presperfee zweimal im Jahre (um Johannis und Michaelis) gekrautet, gereinigt und dann, wenn es nöthig befunden wird (wie zunächst in diesem Jahre), gehörig vertieft und verbreitet werde.

Den Verpflichteten ist 14 Tage vor diesen Terminen die sofortige Krautung und Reinigung anzusagen, daß 8 Tage nach denselben die Grabenschau, zu welcher die betheiligten Schulzen auf erhaltene Aufforderung bei 15 Silbergroschen bis 2 Thaler Strafe sich einzufinden haben, von beiden Schlickgeschworenen gemeinschaftlich gehalten, und daß das fehlerhaft Befundene unverzüglich nachträglich verbessert werde. Das von den Schlickgeschworenen aufgenommene Schauprotocoll ist dem hiesigen Magistrat spätestens bis zum 10. Juli und 15. October jeden Jahres bei Ordnungsstrafe einzureichen.

Danzig, den 10. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

In der Ortschaft Kunzendorf hat sich am 17. d. Mts. ein taubstummer Knabe im Alter von 12—13 Jahren eingefunden, welcher mit dem Kopfgrind behaftet ist.

Alle diejenigen, welche über die Heimath und die nähern Verhältnisse des Knaben Auskunft zu ertheilen vermögen, werden ersucht, solche entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll hier abzugeben.

Marienburg, den 29. Mai 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der erforderlichen Materialien zur Instandsetzung der Uferwerke bei der Plehnendorfer Schleuse soll im Wege der Submission vergeben werden.

Es sind zu liefern: 1690 Schock Faschinen, 32 Schock grüne Weidenfaschinen, 1000 Bund Bindweiden, 928 Schock Pfähle 4 Fuß lang, 1½—2 Zoll stark, 82 Schock Pfähle 3 Fuß lang, 1½—2 Zoll stark, 70 Schock Pfähle 4 Fuß lang, 3—4 Zoll stark, 4950 Luntleinen 10—12 Fuß lang, ½ Zoll stark, 300 Schachtruthen Feldsteine.

Schriftliche Offerten, versiegelt, unter Angabe des zu liefernden Materials und des Preises, mit der Aufschrift „Submission auf Materialienlieferung" sind bis zum 20 dieses Monats mir einzureichen.

Die Submissionsbedingungen sind in dem Bureau bei der Plehnendorfer Schleuse einzusehen, und sollen daselbst die eingegangenen Offerten am 20. d. Mts., Nachmittags um 3 Uhr, in Gegenwart der anwesenden Submittenten geöffnet werden.

Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Danzig, den 10. Juni 1854.

Der Königliche Wasserbau-Inspector.

Müller.

Aufforderung zur Torflieferung.

Die Lieferung von circa 270 Klafter gepackten Steintorf zur Austheilung an die Armen für den nächsten Winter soll im Wege der Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen im II. Bureau auf dem Rathhause zur Einsicht aus und fordern wir Lieferungslustige auf, in dem auf **den 21. Juni cr., Vormittags 10 Uhr,** in dem genannten Bureau anstehenden Licitations-Termin zu erscheinen, Probeziegel von Torf mitzubringen und ihre Offerten zu Protocoll zu geben. Der Betrag der zuerst gelieferten 25 Klafter bleibt als Caution bis zur erfolgten Ablieferung des ganzen Quantums stehen, während die Zahlung für die demnächst abgelieferten Quantitäten, von resp. 20 bis 40 Klaftern sofort erfolgt.

Danzig, den 12. Juni 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 27. v. Mts. ist in dem Außendeiche der Weichsel, unterhalb der Dorfschaft Gerdin, in der Erde verscharrt:

ein Sack, gezeichnet „Bäcker M. S. Hoffmann No. 7.," enthaltend 17 Pfund feines Roggenbrod, 1 Pfd. Butter in einem irdenen Topfe und ¼ Metze getrocknete Pflaumen,

vorgefunden worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Gegenstände kann sich zur Empfangnahme des Sackes, so wie des Erlöses für das verkaufte Brod rc., hier binnen 4 Wochen melden, widrigenfalls darüber weiter verfügt werden wird.

Dirschau, den 10. Juni 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am gestrigen Tage sind dem Oeconomen Hering hierselbst, mittelst Einbruchs, folgende Sachen:

ein brauner Rock, ein schwarzer Leibrock, ein grüner Tuchrock mit hellbraunem Futter, ein grüner Reitfrack, zwei Paar schwarze Hosen, ein Paar blaue Hosen, ein Paar enge fliederblaue Hosen mit dunkeln Streifen, ein Paar Stiefeln, deren Schächten von ungarischem Schismaleder, ein grüner Schlafrock, ein hellseidenes Halstuch, drei Handtücher, davon eins mit H. gezeichnet, drei Taschentücher mit H. gezeichnet,

gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Herren Gensd'armen werden ersucht, auf den Dieb, so wie die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren und bei etwa gemachten Ermittelungen hierher Kenntniß zu geben.

Zoppot, den 12. Juni 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Pörschke.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Plehnendorfer Schleuse vom 1. k. Mts. ab für den Verkehr von Schiffen und Traften an Sonn- und Festtagen geschlossen bleibt. Danzig, den 6. Juni 1854.

Der Königl. Wasserbau-Inspector. Müller.

Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte polnische Ueberläufer, Tuchmachergeselle Martin Salewski, welcher Seitens des Magistrats zu Schöneck unterm 29. Dezember v. Js. eine auf 10 Tage gültige beschränkte Reiseroute zur Reise nach Straßburg erhalten hat, ist nach einer hier vorliegenden Benachrichtigung des dortigen Landraths-Amtes bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden deshalb ersucht, auf den p. Salewski strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst sichern Geleits an das Königliche Landraths-Amt in Straßburg abliefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 40 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: rasirt; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Besondere Kennzeichen: hört schwer.

Berent, den 25. Mai 1854.

Der Landraths-Amt-Verweser.

Edictal-Citation.

Ueber das Vermögen des Einsassen und Handelsmannes Johann Cornelsen zu Baarenhof ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Concurs-Masse steht

am 19. Juli 1854, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Brauer an hiesiger Gerichtsstelle an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zu Mandatarien werden die Rechts-Anwälte v. Duisburg, Schenckel und Justizrath Dreckschmidt in Marienburg in Vorschlag gebracht.

Gleichzeitig soll ein Termin über die Beibehaltung des zum Interims-Curator bestellten hiesigen Rechtsanwalts Schütz verhandelt werden, und haben die Ausbleibenden es sich zuzumessen, wenn hierbei nach der Stimmenmehrheit der Erschienenen oder nach Verfügung des Gerichts verfahren werden wird.

Tiegenhof, den 4. März 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadt- und Kreisgerichte beginnen die diesjährigen Gerichtsferien mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September d. J.

Während dieser Ferien ruht bei dem Gerichte der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwälte haben sich daher in der Ferienzeit aller solcher Anträge und Gesuche zu enthalten, welche keiner ganz besonderen Beschleunigung bedürfen.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und, als Feriensache bezeichnet, beim Gerichte eingereicht werden, andere Gesuche werden zwar auch während der Ferien vom Gerichte angenommen, dasselbe ist aber nicht verpflichtet, sie während der Ferien zu erledigen. In Betreff der Executionsvollstreckung behält es bei den Vorschriften des § 4. der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32.) sein Bewenden, und erleiden, insoweit als hiernach die Executionsvollstreckungen keiner Beschränkung unterliegen, mithin die Geschäfte der Königl. Executions-Commission durch die Ferien keine Unterbrechung.

Zur An- und Aufnahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verordnungen werden die bereits öffentlich bekannt gemachten Wochen-Deputirten auch während der Ferien jederzeit bereit, zur Aufnahme sonstiger Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber nur an jedem Mittwoch und Sonnabend im Gerichtshause auf der Pfefferstadt und an diesen Tagen auch der zur Aufnahme von Gesuchen bestimmte Wochen-Deputirte in unserem Hülfs-Lokale, Schmiedegasse No. 3., anzutreffen sein.

Danzig, den 2. Juni 1854.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.

Holz-Verkauf.

In den zu Groß-Kleschkau gehörigen Waldungen sollen am Mittwoch, den 21. Juni c., öffentlich meistbietend verkauft werden:

circa 50 Stück Plätt-Eichen,
" 10 Klafter Eichen-Knüppelholz,
" 10 " trockenes Fichten-Klobenholz,
" 30 " Fichten-Brennholz.

Käufer belieben sich Morgens 9 Uhr im Gasthause zu Groß-Kleschkau einzufinden.

C. Pohl.

Ein an den Füßen erlahmter Knabe von 17 Jahren, der die Schneiderei oder ein anderes Handwerk, wobei er die Füße nicht gebraucht, erlernen will, sucht einen Meister. Im Nähen ist derselbe schon recht geübt. Einem biedern Lehrherrn könnte noch eine Gratification gewährt werden.

Das Schulzenamt von Saspe.

---

11 Morgen Wiesen, ganz oder getheilt, sind zu verpachten im Pfarrhause zu Trutenau.

5/4 breite rohe Leinwand zu Rapsplänen empf. zu bill. Preisen G. Grübnau in Danzig, Langebrücke.

20 gute litth. Reit- u. Wagenpferde steh. Danzig, Krebsmarkt, neb. dem Gasthause zur Hoffnung zu verk.

Ich zeige ergebenst an, daß ich das Putzgeschäft so, wie früher, weiter fortsetzen werde, und bitte um geneigten Zuspruch. A. Jaquer, Wittwe, wohnhaft beim Tischlermeister Herrn Berger,
Dirschau, den 9. Juni 1854. gerade über Herrn Hensels Hotel.

Ein Knabe ordentl. Erziehung, der wirklich Neigung zur Handlung hat, findet in meinem Materialwaarengeschäft eine Lehrlingsstelle. Friedrich Skoniecki, Petersilien- u. Johannisg.-Ecke 47.

Eine m. gut. Zeugniss. versehene Wirthin findet z. 2. Juli ein Engagement in Schwintsch bei Praust.

Capt. Sedergren ist am Kalkort mit frischem schwed. Kalk angekommen, und wird vom Schiff zum billigsten Preise verkauft.

Faschinen pro Schock vier Thaler, auf jede Baustelle der Danziger Werder-Commune cubikmäßig von jetzt ab, bis Ende September d. J., womöglich auch noch früher, abzuliefern, werden Bestellungen auf 6—8000 Schock angenommen bei dem Hofbesitzer Carl Jochem in Käsemark. Spätere Bestellungen, die nicht bis den 20. d. Mts. eingehen, werden, da die Lieferungszeit immer kürzer wird und die Frachten höher, pro Schock mit 4 Thaler fünfzehn Silbergroschen angenommen.

Käsemark, den 13. Juni 1854. Carl Jochem.

Das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung für Schulzen, und Polizei-Verwalter gut anwendbar, ist zu haben im Laden Hohes-Thor No. 1.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854,

Grundkapital: Drei Millionen Thaler Preuß. Cour.,

übernimmt zu **billigen, festen** Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsereien und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Oel- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der **Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren **General-Bevollmächtigter** ist zu gleicher Zeit ihr **verwaltender Director;** mit wenigen Ausnahmen sind die **Agenten** der **Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** auch die **Agenten** der **Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.**

Die Prämien sind **fest**, Nachzahlungen darauf finden also **unter keinen Umständen** statt.

Wird die Versicherung **auf fünf Jahre oder länger** genommen, so gewährt die Gesellschaft **einen ansehnlichen Rabatt**, der alljährlich auf die Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets **prompt, binnen Monatsfrist** nach Feststellung des Schadens ausgezahlt.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungsanträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Danzig, den 26. Mai 1854.

Carl H. Zimmermann, in Danzig, Fischmarkt No. 26. Haupt-Agent

Kleefeld, in Danzig, Langenmarkt No. 38. Agent

der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr sowohl in Städten, als auf dem Lande, auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

In der Billigkeit ihrer Prämiensätze steht dieselbe gegen keine andere solide Anstalt nach, auch gewährt sie bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile.

Bei Gebäude-Versicherungen ist dieselbe bereit, durch Uebereinkunft mit den Hypothekengläubigern deren Interessen für den Fall eines Feuerschadens aufs Vollständigste zu sichern, in welcher Beziehung dieselbe besonders vorsorgliche Einrichtungen getroffen hat.

Ueber die sehr blühenden Zustände der Gesellschaft giebt der nachfolgende kurze Auszug aus dem diesjährigen Rechnungs-Abschlusse vollständige Auskunft.

Die Vermehrung des Grund-Capitals der Gesellschaft auf Höhe von

Vier Millionen Thalern Preuß. Cour.

ist von der General-Versammlung der Actionäre bereits beschlossen.

Auszug aus dem Abschlusse der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1853.

Grund-Capital . . . . 1,000,000 rtl. — sgr. — pf.
Die Vermehrung desselben auf Höhe von 2,000,000 rtl. wird so eben bewirkt und demnächst, nach dem Beschlusse der General-Versammlung, baldmöglichst auf 4,000,000 rtl. ausgedehnt werden.

Reserven:

Capital-Reserve	91,713 rtl. 27 sgr. 6 pf.,	
Prämien-Reserve	265,393 rtl. 17 sgr. — pf.,	
Brandschaden-Reserve . .	50,000 rtl. — sgr. — pf.,	
Betrag sämmtlicher baar vorhandener Reserven:		407,107 rtl. 14 sgr. 6 pf.,
Prämien-Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämien . . .		449,992 rtl. 29 sgr. — pf.,
Summe der im Jahre 1853 laufend gewesenen Versicherungen		294,642,169 rtl. — sgr. — pf.,
Prämien-Einnahme: baar . . .	629,696 rtl. 26 sgr. 4 pf.,	
Vortrag aus dem Jahre 1852	230,276 rtl 18 sgr. 3 pf.,	
		859,973 rtl. 14 sgr. 7 pf.,
Bezahlte Brandschäden, einschließlich des Vortrages für noch schwebende		423,441 rtl. 9 sgr. 3 pf.,

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen und ertheilen bereitwilligst jede zu wünschende Auskunft.

Carl H. Zimmermann, Haupt-Agent, Danzig, Fischmarkt 26. **E. A. Kleefeld**, Langenmarkt 38. **Schweitzer**, Schönbaum. **Jantzen**, Löblau.

Ein gesitteter Knabe, der die Kunst der Verfertigung chirurgischer Instrumente und Bandagen erlernen will, kann bei mir sofort eintreten. Robert Meding, geprüfter Bandagist u. chirurg. Instrumentenmacher.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Johann Cornelsenschen Concurssache ist in der Edictal-Citation und dem Proclama der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhof vom 4. März c. (Kreisblatt No. 13., Seite 79,80., No. 17., Seite 98., und No. 21., Seite 126.,) der Wohnort des p. Cornelsen Bauernhof und Baurenhoff genannt. Derselbe heißt aber **Baarenhof.**

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng